



AMTSBLATT

der Gemeinde Reken

Nummer/Jahrgang: 11/2020

Ausgegeben zu Reken am: 11.05.2020

Inhalt:

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Entwurfes der Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Reken für das Haushaltsjahr 2020

Herausgeber:

DER BÜRGERMEISTER DER GEMEINDE REKEN

Vertrieb:

- Das Amtsblatt liegt im Rathaus sowie in den örtlichen Geschäftsstellen der Volksbank in der Hohen Mark eG und der Sparkasse Westmünsterland zur kostenlosen Mitnahme aus.
- Im Internet steht es zur Verfügung unter <http://www.reken.de>.
- Laufender Bezug ist im Jahresabonnement gegen eine Bezugsgebühr von 23,- € möglich; Abbestellungen müssen spätestens bis zum 31.10. eines Jahres bei der Gemeindeverwaltung Reken - Hauptamt -, Kirchstr. 14, 48734 Reken, vorliegen.

Bekanntmachung

über die öffentliche Auslegung des Entwurfes der Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Reken für das Haushaltsjahr 2 0 2 0

Aufgrund des § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, in der zurzeit gültigen Fassung, wird bekannt gemacht, dass der nachstehende Entwurf der Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Reken für das Haushaltsjahr 2020 mit Anlagen dem Gemeinderat am 07.05.2020 zugeleitet wurde.

Einwohner und Abgabepflichtige der Gemeinde Reken können in der Zeit vom

11. Mai 2020 bis 25. Mai 2020 (einschließlich)

bei der Gemeinde Reken, Kirchstraße 14, 48734 Reken, während der Dienstzeiten (Montag - Freitag 8:30 Uhr - 12:30 Uhr, Montag - Mittwoch 14:00 Uhr - 15:30 Uhr und Donnerstag 14:00 Uhr - 18:00 Uhr) Einwendungen gegen den Entwurf telefonisch unter 02864-944 210 erheben. Schriftliche Einwendungen per Brief oder eMail an c.hoevekamp@reken.de sind ebenfalls möglich.

Während der Dauer des Beratungsverfahrens liegt der Entwurf der Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Reken für das Haushaltsjahr 2020 mit Anlagen im Foyer des Rathauses der Gemeinde Reken, Kirchstraße 14, zur Einsichtnahme aus.

Über die Einwendungen beschließt der Gemeinderat in öffentlicher Sitzung.

Reken, 08.05.2020

gez. Deitert

Manuel Deitert
Bürgermeister

NACHTRAGSHAUSHALTSSATZUNG

DER GEMEINDE REKEN FÜR DAS HAUSHALTSJAHR 2020

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Reken mit Beschluss vom folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Satzungsinhalt	Bisherige Festsetzung	Neue Festsetzung
Der Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 , der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird		
im Ergebnisplan mit		
dem Gesamtbetrag der Erträge auf	27.591.731 EUR	27.533.487 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	27.591.731 EUR	27.929.606 EUR
im Finanzplan		
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	23.392.881 EUR	23.449.637 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	25.355.032 EUR	25.692.907 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	7.386.051 EUR	7.566.051 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	5.423.900 EUR	5.973.900 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR	0 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR	0 EUR
festgesetzt.		

§ 2

Satzungsinhalt	Bisherige Festsetzung	Neue Festsetzung
Der Gesamtbetrag der Kredite , deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf festgesetzt.	152.338 EUR	152.338 EUR

§ 3

Satzungsinhalt	Bisherige Festsetzung	Neue Festsetzung
Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen , der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf festgesetzt.	3.495.500 EUR	5.005.500 EUR

§ 4

Satzungsinhalt	Bisherige Festsetzung	Neue Festsetzung
Die Veränderung der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf	0 EUR	- 396.119 EUR

festgesetzt.

§ 5

Satzungsinhalt	Bisherige Festsetzung	Neue Festsetzung
Der Höchstbetrag der Kredite , die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf	1.000.000 EUR	1.000.000 EUR

festgesetzt.

§ 6

Satzungsinhalt	Bisherige Festsetzung	Neue Festsetzung
Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2020 wie folgt festgesetzt:		

1. **Grundsteuer**

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer **A**) auf

170 v. H.

144 v. H.

1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer **B**) auf

350 v. H.

297 v. H.

2. **Gewerbsteuer** auf

390 v. H.

390 v. H.

§ 7

entfällt

§ 8

Die festgesetzten Bewirtschaftungsregeln (siehe Anlage) sind mit ihren haushaltsrechtlichen Auswirkungen Bestandteil des Haushaltsplanes.

§ 9

Geringfügige über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einem Betrag von **1.000 EUR** werden dem Rat nicht gesondert bekannt gegeben.

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gelten gemäß § 83 Abs. 2 GO NRW als erheblich und bedürfen der vorherigen Zustimmung des Rates, wenn sie je Position des Teilergebnis- /Teilfinanzplanes den Gesamtbetrag von **20.000 EUR** übersteigen.

Dies gilt nicht für über- oder außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die auf Grund gesetzlicher oder tariflicher Verpflichtungen entstehen, die sich auf den inneren Verrechnungsbereich beziehen, die Geldanlagen betreffen, die im Rahmen des Jahresabschlusses anfallen oder deren Deckung durch die Erstattung Anderer gewährleistet ist.